

	<p style="text-align: center;">Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige</p>
<p style="text-align: center;"><b>Nr. 02/2018 vom 12.03.2018</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Einmalige Leistungen - § 24 Abs. 3 SGB II hier: Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gültig ab: 12.03.2018</b></p>

### § 24 Abs. 3 SGB II

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. ...
3. ...

*Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.*

Die Kreise in Schleswig-Holstein haben Gemeinsame Hinweise für Leistungen für Erstaussattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach dem SGB II und XII erarbeitet. Um eine einheitliche Leistungsbewilligung sowohl im SGB XII als auch im SGB II zu gewährleisten, sollen die in den Gemeinsamen Hinweisen getroffenen Regelungen für den Bereich außerhalb von Einrichtungen Anwendung finden. Sie sind im Folgenden dargestellt.

## **I Hinweise**

Nachstehende Ausführungen sind bei der Beantragung von einmaligen Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich zu beachten:

- Das in der Arbeitsempfehlung genannte Verfahren und die festgelegten Beträge sind bindend für die Hilfestellung des Jobcenters Steinburg. Abweichungen hiervon sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich und in der Leistungsakte darzulegen und zu begründen.
- Die Arbeitsempfehlung ist keine Rechtsgrundlage und beinhaltet keine veröffentlichten Richtlinien, so dass von entsprechenden Hinweisen in Bescheiden abzusehen ist.

- Sofern im Text nicht anders ausgeführt, ist bei Möbeln und sonstigen Gegenständen stets auf gebrauchte Ware zu verweisen (OVG Lüneburg 22.04.1986, 4 B 64/86, FEVS 37; 238/BVerwG 18.11.1991, 5 B 43,90). In der Regel darf, sofern Abwehendes nicht geregelt ist, eine mehrwöchige Suche nach entsprechenden Gütern erwartet werden. Nur wenn gebrauchte Güter nicht erhältlich sind und die Hilfgewährung keinen Aufschub duldet, kann Hilfe für die Beschaffung neuer Ware bewilligt werden.
- Soweit der Einsatz von Einkommen gefordert wird (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II), muss der Bescheid erkennen lassen, dass eine individuelle Prüfung des Einzelfalles durchgeführt und die Höhe des Einkommenseinsatzes sach- und personengerecht gewählt wurde. Folgende Formulierung wäre hierfür denkbar: „Die Prüfung hat ergeben, dass keine Gründe ersichtlich sind, die einen kürzeren als den geforderten Ansparzeitraum erfordern.“
- Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung gewährter Hilfen kann im Einzelfall gefordert werden (z.B. Vorlage von Quittungen).
- Sofern begründeter Verdacht besteht, dass die zu gewährenden Hilfen nicht zweckentsprechend verwendet werden (z.B. insbesondere wenn in der Vergangenheit bereits geforderte Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung nicht vorgelegt wurden), kann auf andere rechtlich zulässige Formen der Hilfgewährung ausgewichen werden, wie z.B. Gutscheingewährung oder Zahlung der Hilfen in mehreren Teilbeträgen.
- Für alle einmaligen Hilfen gilt: Einer Person oder Bedarfsgemeinschaft gewährte einmalige Hilfen sollten listenmäßig erfasst und die Liste sollte der aktuellen Akte vorgeheftet werden.

## **II Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

### **1. Allgemeines**

Eine Erstausrüstung für die Wohnung kommt z.B. nach einem Wohnungsbrand, einer Erstanmietung nach Haftentlassung oder nach dem Auszug aus dem elterlichen Haushalt in Betracht. Davon abzugrenzen sind die Ersatzbeschaffungen, die aus dem Regelsatz zu finanzieren sind bzw. für die bei Unabweisbarkeit ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II erbracht werden kann.

Bei Antragstellern, die zur Notwendigkeit der Erstausrüstung die Trennung vom Ehepartner angeben, ist zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, Hausrat aus der ehelichen Wohnung zu erhalten. Ggf. ist auf die vorrangige Möglichkeit einer gerichtlichen Durchsetzung des Herausgabeanspruchs (über §§ 1568a und b BGB bei Scheidung bzw. über §§ 1361a und b BGB bei Getrenntleben) zu verweisen.

Sofern es der antragstellenden Person nicht zuzumuten ist, ihren Anspruch auf Herausgabe des Eigentums geltend zu machen (z.B. aufgrund Flucht vor gewalttätigem Ehepartner), ist dies entsprechend in der Akte als Grundlage für eine Bewilligung einer Erstausrüstung auch für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergänzend kommt bei geschiedenen Ehegatten nach § 1568b BGB die Möglichkeit hinzu, den Eigentumsanspruch auf den Ehegatten zu übertragen und von diesem eine Ausgleichszahlung einzufordern. An dieser Stelle ist dann der Übergang des Anspruches der antragstellenden Person auf das Jobcenter nach § 33 SGB II zu beachten. Vom Jobcenter ist die Ausgleichszahlung, die maximal die Höhe der geleisteten Hilfe erreichen darf, beim geschiedenen Ehepartner einzufordern und durchzusetzen.

Steht der (geschiedene) Ehegatte im Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII, ist eine Prüfung auf Herausgabe von Haushaltsgegenständen oder Ausgleichszahlungen nicht durchzuführen.

## **2. Zuständigkeit**

### **2.1. Zuständigkeit bei Umzug**

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, in dessen Bereich die neu angemietete Wohnung liegt. Das gilt sowohl bei Umzug von Leistungsberechtigten der Grundsicherung von einer Wohnung in eine andere als auch bei Umzug von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe aus einer Einrichtung in eine Wohnung. Hierbei ist allerdings der Zeitpunkt der Antragstellung zu beachten. Wird der Antrag vor Umzug gestellt, ist die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe gegeben, nach Umzug ist der neue Träger zuständig.

### **2.2. Zuständigkeit bei Bestandswohnung**

In den Fällen, in denen die Gewährung einer Erstausrüstung für eine bereits bewohnte Wohnung in Betracht kommt, ist grundsätzlich der Träger zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

### **2.3. Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen**

Reparaturen und Anschaffungen von therapeutischen Geräten sind in § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gesondert geregelt. Um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen.

Die Ausstattung mit Wickelkommode, Kinderbett und Kinderwagen erfolgt gemäß den „Gemeinsamen Hinweisen der Kreise Schleswig-Holstein zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII (für das SGB II umgesetzt per Arbeitsempfehlung).

## **3. Verfahren**


### **3.1. Antrag**

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind Bedarfe für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und daher gesondert zu erbringen. Die Leistungen werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Im SGB XII ist die Kenntnis über den Bedarf ausreichend. Aber auch hier werden die Leistungen in der Regel auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen und eine Liste mit den benötigten Gegenständen ist beizufügen. Anhand dieser Liste ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesen Hinweisen der Umfang der Hilfe zu bestimmen.

### **3.2. Voraussetzungen**

#### **3.2.1. Bedarfsbezogene Leistungserbringung**

Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung sind nicht darauf ausgerichtet, dass Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigen. Der Begriff der Erstausrüstung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist daher, ob der beantragte Gegenstand erstmalig benötigt wird (z.B. Auszug aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche). Folglich ist die Erstausrüstung nicht auf eine Voll-Ausstattung beschränkt, sondern umfasst auch die Teil-Ausstattung einer Wohnung.

 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

### 3.2.2. Teil-Ausstattung

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil bisher entsprechende Möbel nicht vorhanden waren, kann dies als Erstaussstattung angesehen werden.

#### Beispiele:

- ➔ Beihilfe für die Ausstattung der Küche, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann
- ➔ Beihilfe für eine Waschmaschine nach der Trennung vom Ehegatten

#### Achtung:

Das gilt nur, wenn die benötigten Einrichtungsgegenstände (hier: Waschmaschine) Eigentum des anderen Partners sind. Handelt es sich um Eigentum des Antragstellers oder gemeinsames Eigentum der Ehegatten, muss sich der Antragsteller zunächst wegen der Aufteilung des Hausrates mit dem Ehegatten auseinandersetzen. Ein Verweis auf die Klärung mit dem Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn auch dieser laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter II.1.

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

### 3.2.3. Neuanmietung einer Wohnung – Umzug

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- ➔ bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- ➔ bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- ➔ bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- ➔ nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- ➔ nach einem Wohnungsbrand, sofern der Schaden nicht aus vorrangigen Ansprüchen bspw. aus einer Hausratversicherung oder Schadensersatz gedeckt werden kann,
- ➔ aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussattung für die Wohnung erforderlich machen.

Eine Erstaussattung ist auch zu gewähren für einzelne Einrichtungsgegenstände, die nach einem als notwendig anerkannten Umzug unbrauchbar geworden sind, z.B. weil diese nicht mehr in einer kleineren Wohnung untergebracht werden können.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

Kein Anspruch besteht dagegen auf Ersatz oder die Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Ausstattungsgegenstände zwar weiterhin funktionsfähig sind, aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ausgetauscht werden müssen.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

### 3.2.4. Erstaussattung bei bereits bewohnter Unterkunft

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann es sich auch dann noch um eine Erstaussattung handeln, wenn ein Leistungsempfänger bereits seit längerem in der Wohnung wohnt. Voraussetzung ist, dass

- ➔ der Bedarf aktuell noch besteht,

- die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung noch nicht vorhanden gewesen sind.

### **3.2.5. Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten des Leistungsempfängers**

Sofern ein Leistungsempfänger seine Bedürftigkeit bezüglich der Erstausrüstung sozialwidrig selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen lediglich gegen Kostenersatz nach § 34 SGB II bzw. § 103 SGB XII erbracht werden.

📖 BSG, Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R

### **3.2.6. Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum**

Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beihilfe für Wohnungserstausrüstung vorliegen, ist bei vorhandenem Bedarf stets eine Beihilfe zu gewähren, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die neue Wohnung ggf. unangemessen teuer ist.

📖 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.11.2012 – L 3 AS 5162/11

### **3.2.7. Sonderregelung U 25 im Rechtsgebiet SGB II**

Bei Personen unter 25 Jahren wird gemäß § 24 Abs. 6 SGB II eine Erstausrüstung nur gewährt, wenn dem Umzug gemäß § 22 Abs. 5 SGB II zugestimmt wurde oder hätte zugestimmt werden müssen.

Bei der Anspruchsprüfung ist zu berücksichtigen, dass dem U25 in der Regel in der Wohnung der Eltern ein Bett und Kleiderschrank zur Verfügung stand und diese in die neue Wohnung mitgenommen werden können. Sollte das nicht der Fall sein, sind die Gründe dafür nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren, um den Umfang der Erstausrüstung zu begründen.

### **3.2.8. Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf**

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

In § 31 Abs. 2 SGB XII ist die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe an (erwerbsunfähige) Personen geregelt, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben.

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhangs bis zu maximal 7 Monate verlangt werden. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang in voller Höhe zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Einkommenseinsatz für bis zu weitere 6 Monate verlangt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisable Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z.B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Einkommenseinsatzes bzw. den Verzicht auf Berücksichtigung des Einkommens ist zu dokumentieren.

### 3.3. Ersatzbeschaffungen

Außer in den genannten Fällen einer Erstausrüstung ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Hausrat (inkl. Elektrogeräten) aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grundsätzlich nicht zu gewähren.

In begründeten Einzelfällen, wenn ein Ansparen aus dem Regelsatz nicht möglich ist und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfestellung im Rahmen von § 24 Abs. 1 SGB II / § 37 Abs. 1 SGB XII in Betracht. Vorrangig ist dann ein Verweis auf Sachleistungen aus den gemeinnützigen Gebrauchtmöbellagern. Die Hilfe ist nach Beratung und Darlegung der Rechtslage als Darlehen zu gewähren. Das Darlehen ist entsprechend der Regelung in § 42a SGB II / § 37 Abs. 4 SGB XII durch monatliche Aufrechnung aus der Regelleistung zu tilgen. Für den Bereich des SGB II wird auf die diesbezüglichen Fachlichen Hinweise der BA verwiesen.

### 3.4. Hausbesuch

In jedem Fall wird vor einer Bewilligung von Hilfe neben der Angemessenheit primär die Notwendigkeit der Hilfestellung zu prüfen sein. Ob von Ihnen ein Hausbesuch durchzuführen ist, entnehmen Sie bitte den folgenden Regelungen:

#### Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Es ist stets ein Hausbesuch durchzuführen, um die Notwendigkeit der Hilfe insbesondere hinsichtlich des Umfangs (Sind die im Einzelnen beantragten Gegenstände tatsächlich nicht vorhanden bzw. notwendig?) zu überprüfen.

#### Haushaltsgeräte und Zubehör

Bei Großgeräten ist primär zu prüfen, ob solche Geräte nicht bereits vom Vermieter bereitgestellt werden (müssen). Bei Anträgen auf Erstausrüstung mit einem einzelnen Gerät bis zu einem Wert von 80 Euro kann auf eine Überprüfung durch Hausbesuch verzichtet werden.

#### Möbel / Wohnungseinrichtung

Bei Anträgen auf Erstausrüstung mit einem einzelnen Gegenstand bis zu einem Wert unter 50 Euro kann auf einen Hausbesuch verzichtet werden. Sofern allerdings der Bedarf über das „Normalmaß“ hinausgeht (Verdacht des Weiterverkaufs o.ä.), ist auch dann ein Hausbesuch erforderlich.

## 4. Bewilligung

### 4.1. Gebrauchtmöbel

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.


### 4.2. Höhe und Art der Leistungen

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. Die Gewährung per Gutschein ist im Rahmen des Ermessens als Alternative nach § 24 Abs. 3 SGB II / § 10 Abs. 3 SGB XII rechtlich möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen der vorrangig vorgesehenen Nutzung von Gebrauchtmöbellagern Gutscheine zum Kauf in Sozialkaufhäusern benötigt werden. Die vorrangige Nutzung der Gebrauchtmöbellager findet ihre Rechtfertigung auch darin, dass diesen im Sinne des Gemeinwohls der Vorzug zu geben ist. Die Gebrauchtmöbellager dienen der Versorgung der Menschen mit geringem Einkommen, nicht nur Leistungsbeziehern. Der Bestand solcher

Einrichtungen lässt sich aber nur durch ein entsprechendes Kundenaufkommen sichern, so dass die Vergabe von Gutscheinen nicht nur im privaten Interesse der leistungsbeziehenden Person steht (es wird eine günstige Bezugsmöglichkeit von Gebrauchtmöbeln zur Verfügung gestellt), sondern auch im öffentlichen Interesse, da die Nutzung von Gebrauchtmöbellagern im gesamtgesellschaftlichen Interesse steht.

Wenn die leistungsbeziehenden Personen trotz der Vergabe eines Gutscheins den Weg der Beschaffung über Privatpersonen wählen und die Erstattung der Kosten verlangen, ist diesem Verlangen nachzugeben, soweit die in dieser Arbeitsempfehlung genannten Preise nicht überschritten werden. Eine Ablehnung der Kostenerstattung mit Hinweis darauf, dass zwingend der Gutschein zu nutzen ist, ist nicht möglich.

Die Höhe der Einzel- oder pauschalierten Beträge gilt sowohl beim Bezug von Eingliederungshilfe als auch von ambulanten Leistungen. Es ist zu beachten, dass die Pauschale auskömmlich ist.

 BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R – Auskömmlichkeit von Pauschalen

### **4.3. Erteilung des Bescheides**

Der zu erteilende Bescheid hat folgendermaßen auszusehen:

- ♦ Jeder als notwendig anerkannte Gegenstand ist namentlich zu benennen.
- ♦ Zu jedem Gegenstand ist die auf ihn entfallene Hilfe in Euro anzugeben.
- ♦ Auch die als nicht notwendig erachteten Gegenstände sind aufzuführen, und die Ablehnung der Hilfestellung ist zu begründen.

Die Nennung einzelner Gewerbetreibender (also die Angabe von Geschäften) ist aus Wettbewerbsgründen zu unterlassen.

Bei Feststellung eines Einkommensüberhangs ist der Bescheid folgendermaßen zu ergänzen:

- ♦ Es ist eine Berechnung beizufügen, wie der Überhang errechnet wurde.
- ♦ § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II / § 31 Abs. 2 SGB XII ist bezüglich der Wahl des Multiplikators (Zugrundelegung von 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Monaten) zu begründen, da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt. Der Bescheid muss erkennen lassen, dass hier individuell geprüft wurde, ob also der Ansparzeitraum sach- und personengerecht gewählt wurde. Bei Zugrundelegung von z.B. 7 Monaten ist Formulierung denkbar wie: Die Prüfung hat ergeben, dass keine Gründe erkennbar sind, die einen kürzeren als den gesetzlich maximal möglichen Ansparzeitraum erfordern.

### **4.4. Verwendungsnachweise**

Die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Hilfen ist in der Regel nachzuweisen (z.B. Vorlage von Quittungen).

Entsteht der Verdacht des Missbrauchs, insbesondere in der Form, dass bei der Beschaffung bei Privatpersonen die angeblich beschafften Möbel tatsächlich nicht zur Bedarfsdeckung in der Wohnung zur Verfügung stehen, so ist dies über einen unangekündigten Hausbesuch zu überprüfen und zu dokumentieren.

## **5. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Die Auflistung der einzelnen Gegenstände ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und im Zweifelsfall mit dem Kreissozialamt abzustimmen.

## **5.1. Haushaltsgrundausrüstung**

Eine Hilfe zur Beschaffung einer Haushaltsgrundausrüstung wird als Pauschale gewährt. Durch die Pauschale ist insbesondere der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf abgedeckt.

Folgende Pauschalen sind zu gewähren:

- bei bis zu Zwei-Personen-Haushalten in Höhe von 75,00 Euro
- bei größeren Haushalten 13,00 Euro je weiterer Person.

Leistungsberechtigte sollten darauf hingewiesen werden, welche Gegenstände mit der Beihilfe grundsätzlich als abgegolten anzusehen sind.

## **5.2. Haushaltsgeräte**

### **5.2.1. Bügelbrett**

Hierfür besteht keine Notwendigkeit, da auf die Alternative, die Bügelarbeit auf einem (Ess-)Tisch auszuführen, verwiesen werden kann.

### **5.2.2. Bügeleisen**

Ein Bügeleisen ist dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen. Die einfachste Ausführung ist ausreichend. Besondere Techniken sind nicht erforderlich.

### **5.2.3. Elektrorasierer**

Eine Rasur ist grundsätzlich auch mit einem Nassrasierer möglich. Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

### **5.2.4. Geschirrspüler**

Ein Geschirrspüler gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

### **5.2.5. Haarfön**

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

### **5.2.6. Herd / Backofen**

Eine der Größe des Haushaltes angemessene Möglichkeit, warme Mahlzeiten zu bereiten, gehört zum notwendigen Bedarf. Die meisten Mietwohnungen sind allerdings bereits entsprechend ausgestattet. Anhand des Mietvertrages kann dies nachgeprüft werden. Entsprechend sollte zu dem Zeitpunkt geprüft werden, in dem der Austausch eines nicht mehr gebrauchstauglichen Herdes erforderlich ist. Evtl. muss sich die/der Leistungsberechtigte an den Vermieter wenden, damit dieser den Missetand beseitigt.

Bei der Hilfestellung ist zu beachten, dass für Gasanschluss geeignete Geräte teurer sind.

### **5.2.7. Kaffeemaschine / Eierkocher / Wasserkocher**

Alle drei Geräte gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Sie dienen allein der Erleichterung der Zubereitung. Kaffee wird in einer Vielzahl von Haushalten – wie von alters her – von Hand gebrüht. Eier können auf konventionelle Weise im Kochtopf gekocht werden. Wasser kann im Kochtopf erhitzt werden.

### **5.2.8. Kühlschrank**

Ein Kühlschrank gehört auch bei alleinstehenden Leistungsberechtigten zum notwendigen Lebensunterhalt.



Sollte nicht sofort ein gebrauchtes Gerät erhältlich sein, so ist die/der Leistungsberechtigte darauf zu verweisen, sich bis Erhalt eines geeigneten Angebotes anders zu behelfen. Eine Übergangszeit von bis zu drei Monaten dürfte zumutbar sein. Erst danach ist über die Hilfgewährung von neuer Ware zu entscheiden. Auch diese (nachträgliche) Gewährung gehört dann zur Erstausrüstung.

Das Inhaltsvolumen bestimmt letztlich den Preis dieses Gerätes. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsgrößen von 1 – 4 Personen und Haushalten ab 5 Personen.

#### **5.2.9. Mikrowelle**

Eine Mikrowelle gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### **5.2.10. Mixer**

Ein elektrischer Mixer gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### **5.2.11. Nähmaschine**

Eine Nähmaschine gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### **5.2.12. Rundfunk-/Fernsehgerät**

Ein Rundfunk-/Fernsehgerät ist nicht Teil einer Erstausrüstung für die Wohnung, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren, da es nicht der Bedarfsdeckung Wohnen dient, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

📖 BSG, Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R

#### **5.2.13. Staubsauger**

Bedarf für ein gebrauchtes Gerät besteht, sofern die Wohnung bzw. Teile davon mit Teppichboden ausgelegt sind bzw. Räume mit größeren Teppichen versehen sind oder wenn die Beihilfe für die Erstausrüstung auch Teppich(-boden) beinhaltet.

#### **5.2.14. Telefon**

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

Für Anschlussgebühren aufgrund Umzug siehe Gemeinsame Hinweise KdU Randziffer 7.50.

#### **5.2.15. Tiefkühltruhe**

Eine Tiefkühltruhe zählt auch heute noch zum gehobenen Lebensstandard. Anzeichen dafür ist, dass bei weitem nicht alle Familien ein solches Gerät besitzen. Die Tiefkühltruhe zählt nicht zu den Haushaltsgeräten, die zum Lebensunterhalt notwendig sind, sondern stellt nur eine Annehmlichkeit dar, auf die aber verzichtet werden kann. Den Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, häufiger kleinere Mengen zu kaufen, auch wenn dies nicht immer zu den niedrigsten Preisen geschehen kann.

#### **5.2.16. Toaster**

Ein Toaster gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

#### **5.2.17. Waschmaschine**

Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte den Bedarf anderweitig decken kann. In Betracht kommt u.a. die Bereitstellung einer Wasch-

maschine in einem Mehrfamilienhaus durch Hausverwaltung oder Vermieter oder die Benutzung der Waschmaschine einer karitativen Einrichtung, von Verwandten oder Bekannten. Gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit o.ä. können im Einzelfall der Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage entgegenstehen. Auf die Inanspruchnahme eines gewerblichen Waschalons kann nur verwiesen werden, wenn dieser für die/den Leistungsberechtigten unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kosten hierfür sind im Regelbedarf enthalten.

Was unter „zumutbaren Bedingungen erreichbar“ bedeutet, ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen einer Erstausrüstung sollte aufgrund des unverhältnismäßigen Prüfaufwandes und der geringen Anzahl der in Frage kommenden Fälle grundsätzlich nicht auf einen Waschalon verwiesen werden. Im Rahmen einer Ersatzbeschaffung ist das aufgrund der hohen Anforderungen an den Begriff der „Unabweisbarkeit“ anders zu bewerten. Hiervon sollten allerdings Familien mit minderjährigen Kindern ausgenommen werden.

Hinweise zur Beschaffenheit der Waschmaschine:

→ Die Maschine soll möglichst gebraucht sein.

→ Eine Schleuderleistung von 800 – 1200 UpM ist ausreichend.

#### **5.2.18. (Küchen-)Waage**

Eine Waage, um z.B. Zutaten zum Backen richtig zu portionieren, ist nicht erforderlich, da alternativ auf Messbecher, die den gleichen Zweck erfüllen, zurückgegriffen werden kann. Dieser ist in der Beihilfe für die Haushaltsgrundausrüstung enthalten.

#### **5.2.19. Wäschespinne/-ständer/-leine**

Eine Wäschespinne gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Kosten für einen Wäscheständer und Wäscheleine sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

#### **5.2.20. Wäschetrockner**

Ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Eine Schleuder ist ebenfalls nicht erforderlich; eine Notwendigkeit könnte sich hierfür ergeben, sofern kein Trockenraum zur Verfügung steht und die Wohnung eine Trocknung der Wäsche ebenso nicht zulässt.

### **5.3. Reparaturen**

Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### **5.4. Möbel/Wohnungseinrichtung**

Grundsätzlich gehören folgende Gegenstände zum notwendigen Wohnungsbedarf:

#### **5.4.1. Badezimmer**

- ◆ Spiegel bzw. Spiegelschrank
- ◆ Lampe

Nicht erforderlich ist ein Duschvorhang. Halter für Handtücher (z.B. Knopfleiste) sind schon so preisgünstig zu erwerben, dass diese aus dem Regelbedarf beschafft werden können. Eine Badezimmergarnitur (Vorleger usw.) ist nicht erforderlich.

#### **5.4.2. Küche**

- ◆ Küchenunterschrank und / oder Hängeschrank, ggf. Küchenschrank - je nach Familiengröße -
- ◆ Tisch

- ◆ Stühle: als notwendig ist für jede Person je eine Sitzgelegenheit anzusehen. Sitzgelegenheiten für Besucher sind ebenso erforderlich. Entsprechend sind folgende Größenordnungen angemessen:
  - 1 Person = 4 Sitzgelegenheiten
  - 2 Personen = 6 Sitzgelegenheiten
  - je weitere Person 1 Sitzgelegenheit
- ◆ Spüle: sofern die Wohnung inkl. Einbauküche vermietet wird, ist der Vermieter verpflichtet, die Spüle zu stellen.
- ◆ Lampe

In der Regel darf eine entsprechende Ausstattung von Küchen in Mietwohnungen erwartet werden. Ist das nicht der Fall und kann die hilfeschuchende Person nicht auf eine entsprechend eingerichtete Wohnung zumutbar verwiesen werden, besteht Anspruch auf o.g. Gegenstände.

#### **5.4.3. Wohnzimmer/Esszimmer**

- ◆ Esszimmertisch und –stühle, sofern nicht die Küche oder ggf. die Diele entsprechend ausgestattet ist. Ist die Küche entsprechend ausgestattet, kann die Ausstattung des Wohnzimmers mit einem (normalen) Tisch und (normalen) Sitzgelegenheiten bzw. Polstermöbeln als notwendig anerkannt werden
- ◆ Wohnzimmerschrank/Regale: Sogenannten Regelschränken ist aus Kostengründen der Vorrang gegenüber einem traditionellen Wohnzimmerschrank zu geben, wenn gebrauchte Möbel nicht erhältlich sind oder ein Aufschub der Hilfestellung nicht möglich ist. Die übliche Höhe von Regalen bzw. Regalsystemen liegt bei ca. 1,75 m. Die Höhe der Hilfe (bei neuen Möbeln) ergibt sich aus der erforderlichen Breite der Möbel. Pro Nutzer dürfte ca. 1 m als angemessen anzusehen sein. Ausnahmen sind denkbar, sofern die Aufbewahrungsmöglichkeiten in der Wohnung ansonsten begrenzt sind.
- ◆ (Couch-)Tisch
- ◆ Sofa und Sessel – je nach Familiengröße: Polstermöbel sind in der Regel nicht erforderlich. Eine Hilfe kann bewilligt werden, sofern die Kosten gleich denen für einfache Ware (Stühle) sind und im Wohnzimmer keine Stühle für einen Esszimmertisch benötigt werden. Auch sind darüber hinaus Umstände denkbar, die eine Hilfestellung rechtfertigen, wie z.B. sehr lange Hilfestellung älterer Leistungsberechtigter, gesundheitliche Einschränkungen, denen eine leistungsberechtigte Person unterworfen ist.
- ◆ Schlafcouch, sofern aufgrund beengter Raumverhältnisse dieser der Vorzug anstelle eines Bettes und Sitzmöbeln zu geben ist.
- ◆ Lampe und ggf. Leselampe

#### **5.4.4. Schlafzimmer**

- ◆ Kleiderschrank: als angemessenes Aufbewahrungsmöbel wird ein Schrank von ca. 150 x 180 cm pro Person erachtet.
- ◆ Spiegel, sofern keiner in der Wohnung vorhanden ist
- ◆ Lampe
- ◆ Einzel-/Doppelbett inkl. Lattenrost, Matratze (Neuware!) und Bettwäsche (Kopfkissen, Bettdecke, je Person 2 Garnituren Bettlaken und Bettbezug als Neuware)

Bei der Bemessung der Hilfe für die Anschaffung von Matratzen ist großzügiger zu verfahren, falls gesundheitliche Gründe eine bessere Qualität erforderlich erscheinen lassen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

Nachttische sind nicht erforderlich.

#### 5.4.5. Kinder- und Jugendzimmer

- ◆ Kleiderschrank (Anforderungen wie oben)
- ◆ Tisch und Stuhl
- ◆ Lampe und ggf. Tischlampe
- ◆ Jugendbett

Zur Erstausrüstung einer Wohnung zählt auch die Anschaffung eines Jugendbettes, nachdem das Kind dem Gitterbett entwachsen ist. Bei der Beschaffung handelt es sich nicht um Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, wenn erstmals ein der Körpergröße des Kindes angepasstes Bett benötigt wird. Im Unterschied zum laufenden Bedarf an Kinderkleidung tritt dieser Bedarf erstmalig auf. Damit einhergehend kann auch ein berechtigter Bedarf an folgenden Gegenständen bestehen: Lattenrost, Matratze, Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche.

📖 BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R

Beihilfe für Kinderbett und Wickeltisch sind bereits durch Leistungen für Erstausrüstung bei Geburt abgedeckt.

#### 5.4.6. Flur

- ◆ Garderobe oder Hakenleiste
- ◆ Spiegel, sofern keiner in der Wohnung vorhanden ist
- ◆ Lampe

#### 5.4.7. Vorhänge/Rollos/Gardinen

Grundsätzlich sind zur Verdunkelung ein Rollo oder Übergardinen als ausreichend anzusehen. Zusätzlich Gardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz erforderlich sind, z.B. im Erdgeschoss an der Straße oder für das Schlafzimmer.

Preise:

Scheibengardine ca. 3,00 Euro/m (die zweifache Breite ist erforderlich)

Gardine (Store) ca. 5,00 Euro/qm (die dreifache Breite ist erforderlich)

Übergardine (Deko) ca. 6,00 Euro/qm (die zweifache Breite ist erforderlich)

Leisten/Stangen ca. 10,00 Euro/m

Rollo ca. 25,00 Euro/m (pro 20 cm = 5,00 Euro)

#### 5.4.8. Teppichboden

Ein Teppichboden ist grundsätzlich auch heute noch nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- ➔ zum Haushalt zählen Kinder bis zum Alter von ca. 6 Jahren
- ➔ die Wohnung ist besonders fußkalt

Neben den angeführten Gründen gibt es sicherlich weitere, die für das Auslegen einer Wohnung sprechen. Es ist also in jedem Fall zu prüfen, ob derartige Gründe, die sich nicht alle aufzählen lassen, vorliegen. Z.B. sollte auch die Lärmbelästigung von Nachbarn unterliegender Wohnungen durch Trittschall nicht unberücksichtigt bleiben.

Sofern der Bedarf als notwendig anerkannt wird, sollte für das Schlafzimmer alternativ zur Auslegware Hilfe nur für die Beschaffung einer sogenannten Bettumrandung gewährt werden. Auch ist die Hilfestellung für gebrauchte Teppichware (also herkömmliche Teppiche) möglich, sofern sich hier ein Preisvorteil ergibt.

Grundsätzlich gilt, dass der Vermieter eine Wohnung in ordnungsgemäßem Zu-

stand an den Mieter zu übergeben hat. Hierzu zählt auch ein „bewohnbarer“ Fußbodenbelag. Ist dieser durch den Vormieter so stark beeinträchtigt, dass Erneuerungsbedarf besteht, so ist diese Erneuerung Aufgabe des Vermieters. Gleiches gilt bei „natürlicher Abnutzung“ des Bodenbelags. Nach ca. 10 Jahren hat der Vermieter bei Bedarf einen vorhandenen Bodenbelag zu erneuern.

Auslegeware sollte nicht verklebt werden. Anderenfalls wäre es angebracht, sich eine Zustimmung des Vermieters vorlegen zu lassen.

Preis:

Auslegeware 8,00 Euro/qm (die erforderliche Fläche kann nicht spitz berechnet werden, da die Mindestbreite von Teppichböden 4 bzw. 5 m beträgt)

Bettumrandung 50,00 Euro (insgesamt bei Doppelbett)

### **5.5. Transport- und Montagekosten**

Die Übernahme von Transport- und Montagekosten (z.B. Herd oder Waschmaschine) kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. wenn Leistungsempfänger/innen selbst dazu objektiv nicht in der Lage sind und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte haben, die helfen können.

### Übersichtstabelle Preise (in €)

Artikel	Text Nr.	Haus-halts-größe	gebraucht	Gebraucht-preis	Neupreis	Bemer-kungen
Kühlschrank	5.2.8	1 - 4	ja	- 128,00	- 204,50	
Waschmaschine	5.2.17	x	ja	- 179,00	- 332,00	
Schleuder	5.2.20	ab 3	ja	x	- 150,00	1
Herd	5.2.6	1 - 4	ja	- 102,00	- 250,00	
Herd	5.2.6	ab 5	ja	- 102,00	- 250,00	2
Staubsauger	5.2.13	x	ja	- 51,00	- 61,00	
Bügeleisen	5.2.2	x	x	x	15,00	
Stuhl	5.4.2, 5.4.5	x	ja	x	- 20,00	
Polstermöbel	5.4.3	x	ja	- 25,00	x	3
Tisch	5.4.2, 5.4.3	1 - 2	ja	- 25,00	- 51,00	
Tisch	5.4.2, 5.4.3	ab 3	ja	- 51,00	- 102,00	
Regal	5.4.3	x	ja	- 36,00		4
Schrank	5.4.3	x	ja	- 36,00		4
Küchenschränke	5.4.2	x	ja			
- Unterschrank				- 20,50	55,00	
- Hängeschrank				- 15,00	35,00	
- Schrank				- 31,00	120,00	
Schlafz.schrank	5.4.4	1	ja	- 77,00	- 153,00	
Schlafz.schrank	5.4.4	2	ja	- 153,00	- 307,00	
Bettgestell	5.4.4	1	ja	- 38,00	51,00	
Bettgestell	5.4.4	2	ja	- 61,00	102,00	
Lattenrost	5.4.4	x	ja	x	30,00	
Matratze	5.4.4	x	nein		65,00	
Schlafcouch	5.4.3	x	ja	- 102,00	- 153,00	
Bettwäsche (Bezüge)	5.4.4	x	nein		10,00	
Laken	5.4.4	x	nein		8,00	
Bettdecke (Inlett)	5.4.4	x	nein		36,00	
Kopfkissen (Inlett)	5.4.4	x	nein		15,00	
Flurmöbel	5.4.6	x	ja	x	23,00	
Tisch/Schreibgelegenheit	5.4.5	x	ja	- 25,00	- 51,00	
Spiegel	5.4.1, 5.4.4, 5.4.6	x	x	x	- 25,00	
Deckenlampe	5.4.1- 5.4.6	x	ja	x	15,00	
Stehlampe (Leselampe)	5.4.3	x	ja	x	25,00	
Schreibtischlampe	5.4.5	x	ja	x	15,00	

1 Nur in Ausnahmefällen (siehe Text)

2 Bei Gasanschluss (gasbetriebener Herd) höhere Kosten

3 Preis gilt pro Sitzgelegenheit (z.B. zweifach bei zweisitzigem Sofa)

4 Preis gilt pro Meter Breite

---

## Gemeinsame Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins

### zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII



Stand: 05.11.2013 (ASK Beschluss vom 05.11.2013)

---

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Bekleidung gehört nach § 27a SGB XII zum notwendigen Lebensunterhalt.
- 1.2 Der Bekleidungsbedarf außerhalb von Einrichtungen wird nach § 27a SGB XII grundsätzlich durch den Regelsatz abgedeckt. Hierbei wird der volle Bedarf an Bekleidung berücksichtigt. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung der Bekleidungsstücke. Keine Berücksichtigung findet dabei Arbeitskleidung, da sie als Bedarf nicht anfällt, sondern als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist (siehe auch § 3 Abs. 4 Nr. 1 der VO zu § 82 SGB XII).
- 1.3 Für besondere Bedarfe, wie zum Beispiel Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.
- 1.4 Leistungen für Bekleidung können gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nur noch in drei Fällen gewährt werden für
- Erstausstattungen für Bekleidung
  - Erstausstattungen bei Schwangerschaft
  - Erstausstattungen bei Geburt
- Diese Leistungen können auch als Pauschalbeträge erbracht werden.
- 1.5 Daneben ermöglichen im begründeten Einzelfall nur § 27a SGB XII mit einer Abweichung von den Regelsätzen und die Auffangvorschrift des § 37 SGB XII mit einer Darlehensgewährung, wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, eine Hilfestellung.
- 1.6 Der Bekleidungsbedarf in Einrichtungen ist als weiterer notwendiger Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII zu decken.

#### **2. § 31 SGB XII - Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

##### **a) Allgemeines**

- 2.1.1 Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII kommen einmalige Hilfen nur in Betracht, wenn die Ausstattung auf Grund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal erfolgen muss oder in Folge dessen ersetzt werden muss.
- 2.1.2 Dieses wird bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes durch die gesetzliche Regelung unterstellt. Die Voraussetzung für eine Hilfestellung wird des Weiteren erfüllt, wenn es sich um ein unvorhersehbares, nicht regelhaftes Ereignis (wie z.B. Wohnungsbrand) handelt. Ein solches Ereignis kann auch vorliegen, wenn ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt und die ausreichende Ausstattung dadurch nicht (mehr) vorhanden ist. Auch bei einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme kann dies bejaht werden, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung entsteht.

- 2.1.3 Eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist grundsätzlich aus dem Regelsatz zu decken. Voraussetzung für eine Erstbeschaffung ist allerdings nicht, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken. Es darf sich also nicht nur um ein oder ein paar Kleidungsstücke handeln, sondern um den überwiegenden Teil der zur Erstausrüstung gehörenden Kleidung.
- 2.1.4 Weiterhin ist zu prüfen, ob der Auslöser für den Bedarf Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch ist. Dieses ist ein Bedarf mit dem der Leistungsberechtigte rechnen muss. Er ist daher aus dem Regelsatz, ggf. durch Bildung von Rücklagen, zu bestreiten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die auf Grund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

#### **b) Erstausrüstung für Bekleidung**

- 2.2.1 Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z.B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll. Dieser Grundbedarf kann im Laufe der Zeit durch den Leistungsberechtigten aufgestockt werden.
- 2.2.2 Die Erstausrüstung wird in Form einer pauschalierten Bekleidungshilfe gewährt für Leistungsberechtigte
- der Altersgruppe 1 – 5 Jahre in Höhe von 265,00 €,
  - der Altersgruppe 6 – 17 Jahre in Höhe von 375,00 €,
  - der Altersgruppe 18 Jahre und älter in Höhe von 475,00 €.

#### **c) Erstausrüstung bei Schwangerschaft**

- 2.3.1 Der durch die Schwangerschaft für eine werdende Mutter entstehende zusätzliche Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche ist auf Antrag in Form einer Pauschale in Höhe von 135,00 € sicherzustellen. Eine Gewährung kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

#### **d) Erstausrüstung bei Geburt**

- 2.4.1 Für den Bedarf der Erstausrüstung bei Geburt wird eine Pauschale gewährt. Die Pauschale deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausrüstung, Babybekleidung und Hygienebedarf aber auch Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch ab. Die Pauschale beträgt 480,00 € und soll in einer Summe ausgezahlt werden. Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern - bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren - genutzt werden. Für innerhalb dieses Zeitraumes geborene weitere Kinder ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte, 240,00 €, zu gewähren. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

### **3. § 27b SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen**

#### **a) Allgemeines**

- 3.1.1 Der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst nach § 27b Abs. 2 SGB XII u. a. insbesondere die Kleidung.
- 3.1.2 Der Bekleidungsbedarf ist in der Regel durch die Einrichtung zu bestätigen.

#### **b) Voraussetzungen**

- 3.2.1 Die Bewilligung einer Bekleidungshilfe setzt voraus, dass ein Bedarf an bestimmten Bekleidungsstücken besteht, der aus eigenen Mitteln, durch Dritte (z.B. Eltern) oder durch andere



Hilfen nicht ganz oder teilweise gedeckt werden kann.

Notwendige Arbeitskleidung findet keine Berücksichtigung, soweit sie durch den Vergütungssatz für die Einrichtung abgegolten ist oder vom Einkommen abgesetzt werden kann.

- 3.2.2 Bei vorübergehendem Aufenthalt (bis zu vier Wochen) ist davon auszugehen, dass eine Bekleidungshilfe nicht erforderlich ist.
- 3.2.3 Bekleidung wird in der Regel nicht gewährt bei Eingliederungshilfemaßnahmen in den Internatsschulen in Schleswig-Holstein und Hamburg, sowie in anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche regelmäßig an fünf Tagen in der Woche betreut werden. In diesen Fällen haben die Eltern Bekleidung und Wäsche zur Verfügung zu stellen. Beziehen die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II ist zu prüfen, ob die Kinder in der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurden. Ist das der Fall, ist der Bedarf an Bekleidung für die Kinder durch die Eltern sicherzustellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Kinder auf Grund der auswärtigen Unterbringung nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt sind, trägt der Sozialhilfeträger die Kosten der Bekleidung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

### **c) Umfang der Versorgung**

- 3.3.1 Der notwendige Bekleidungsbedarf orientiert sich am Verbrauchsverhalten für Bekleidung unterer Einkommensgruppen. Es ist Bekleidung mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen. Wird die Bekleidung häufig zerrissen, zerstört oder gehen die Leistungsberechtigten überwiegend unsachgemäß mit den beschafften Bekleidungsstücken um, ist auf preiswerte Angebote einfacher Art und Güte zurückzugreifen.

Mit den Anlagen 1 - 4 dieser Hinweise werden Übersichten über die Grundausrüstung für Bekleidung, die durchschnittliche Gebrauchsdauer und Richtpreise zur Verfügung gestellt, die als Orientierung für die Bemessung von Bekleidungshilfen dienen.

Nach Ablauf des Zeitrahmens für die durchschnittliche Gebrauchsdauer kann der geltend gemachte Bedarf ohne besondere Begründung anerkannt werden.

- 3.3.2 Allerdings ist es aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Einkaufsmöglichkeiten, die auch in den Preis- und Leistungsangeboten Niederschlag finden, nicht möglich, verbindliche Preisvorgaben für die einzelnen Bekleidungsstücke und Schuhe zu machen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tabellenwerten lediglich um Anhaltswerte und nicht um Festpreise handelt.
- 3.3.3 In besonders begründeten Fällen können sowohl Abschläge als auch Zuschläge (z. B. bei Übergrößen) vorgenommen werden.
- 3.3.4 Bei Übergrößen kann ein Zuschlag von bis zu 30 % pro Kleidungsstück (außer bei Schuhen) anerkannt werden. Der Zuschlag sollte bei Frauen ab Kleidergröße 50 und bei Männern ab Kleidergröße 58 gewährt werden.
- 3.3.5 Ein Mehrbedarf an Bekleidung wegen Art und Schwere der Behinderung ist nachzuweisen.
- 3.3.6 Ein besonderer Bedarf an Rheumawäsche kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Falls das Tragen von warmer Unterwäsche erforderlich ist, wird hierfür eine Pauschale von 40,00 € jährlich anerkannt.
- 3.3.7 Falls dies zur Entscheidung erforderlich ist, ist zur Gewährung eines Sonderbedarfs eine Stellungnahme des Amtsarztes einzuholen.
- 3.3.8 Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Bekleidungsstücke von geringerem Anschaffungswert (z.B. Unterwäsche, Strümpfe) aus dem Barbetrag zu beschaffen.
- 3.3.9 Die Hilfe ist zweckgebunden für die Anschaffung der einzeln aufgeführten Bekleidungsstücke. Allerdings ist für den Einkauf ein Handlungsspielraum dahingehend einzuräumen, dass

im Rahmen des Gesamtbetrages der Hilfe bei einzelnen Bekleidungsstücken erzielte Einsparungen zugunsten anderer Bekleidung verwendet werden können. Es dürfen jedoch keine anderen, als die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Bekleidungsstücke gekauft werden.

- 3.3.10 Die Einrichtung ist in der Regel gehalten, für einen entsprechenden Einkauf zu sorgen, ihn zumindest zu begleiten. Dabei sollen möglichst günstige Einkaufsquellen genutzt werden (z.B. Versandhäuser, preisgünstige Einkaufsregelungen mit dem örtlichen Handel).
- 3.3.11 Für die Gewährung von Bekleidungshilfen an Personen in Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins gilt die jeweilige örtliche Regelung. Ist diese nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, sind diese Hinweise anzuwenden.

#### **d) Abrechnung**

- 3.4.1 Werden die bewilligten Bekleidungshilfen von den Einrichtungen verauslagt, sind die Aufwendungen durch Einzelrechnungen nachzuweisen.
- 3.4.2 Werden die Hilfen vor Anschaffung der Bekleidungsstücke an die Einrichtung überwiesen und bleiben danach die tatsächlichen Aufwendungen unter diesem Betrag, ist die nicht in Anspruch genommene Hilfe an den Sozialhilfeträger zurück zu überweisen.
- 3.4.3 Die Bekleidungshilfe ist zweckgebunden und darf daher weder für andere Anschaffungen, noch für späteren Bedarf aufgespart werden.
- 3.4.4 Auf Verlangen des Sozialhilfeträgers sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen.

## Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder Altersgruppe: 1-5 Jahre

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Schneejacke/-anzug o.ä.	1	1	30,00
Sommerjacke/-anorak	1	1	25,00
Regenbekleidung	1	1	10,00
Hose/Rock/Kleid	5	1	15,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	4	1	10,00
Oberhemd/Bluse/T-Shirt	5	1	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	3	1	10,00
Winterschuhe/-stiefel	1	1	30,00
Sommer-/Halbschuhe	1	1	20,00
Sandalen/Freizeitschuhe	1	1	10,00
Gummistiefel (mit Einlage)	1	1	10,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Turnhemd	1	1	5,00
Turnhose	1	1	5,00
Turnschuhe	1	1	10,00
Badehose (Jungen)	1	1	5,00
Badebekleidung (Mädchen)	1	1	10,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	1	je 5,00
Unterhemd	6	1	3,00
Unterhose	6	1	3,00
Strümpfe	4	1	3,00
Strumpfhosen	3	1	5,00

## Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder und Jugendliche

### Altersgruppe: 6-17 Jahre

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Parka/Winteranorak o.ä.	1	1	40,00
Sommerjacke/-anorak	1	1	30,00
Regenbekleidung	1	1	15,00
Hose/Rock/Kleid	5	1	25,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	4	1	15,00
Oberhemd/Bluse/T-Shirt	4	1	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	2	1	13,00
BH	2	1	10,00
Winterschuhe/-stiefel	1	1	40,00
Sommer-/Halbschuhe	1	1	30,00
Sandalen/Freizeitschuhe	2	1	15,00
Gummistiefel (mit Einlage)	1	1	10,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Turnhemd	1	1	5,00
Turnhose	1	1	5,00
Trainingsanzug	1	1	25,00
Turnschuhe	1	1	15,00
Badehose (Jungen)	1	1	5,00
Badebekleidung (Mädchen)	1	1	10,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	1	je 5,00
Unterhemd	4	1	3,00
Unterhose	7	1	3,00
Strümpfe/Strumpfhosen	7	1	3,00

## Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Frauen Altersgruppe: 18 Jahre und älter

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Winteroberbekleidung (z.B. Mantel)	1	4	75,00
Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka	1	3	60,00
Sommermantel/-jacke	2	4/3	60,00/40,00
Winterkleid/-rock/-hose	3	3/2/2	51,00/45,00/45,00
Sommerkleid/-rock/-hose	3	3/2/2	36,00/30,00/30,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste	4	3	25,00
Bluse/T-Shirt	4	1	20,00/10,00
Nachthemd/Schlafanzug	3	2	18,00
BH	4	1	15,00
Winterschuhe/-stiefel	1	4	50,00
Sommer-/Halbschuhe	2	2	30,00
Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe	1	2	18,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Badebekleidung	1	3	20,00
Badeschuhe*	1	2	6,00
Bademantel/Trainings-/Jogginganzug	1	4	35,00
Mütze/Schal/Handschuhe*	je 1	3	je 5,00
Unterhemd*	4	2	5,00
Unterhose*	7	1	4,00
Strümpfe/Strumpfhosen*	7	1	3,00

\* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

## Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Männer Altersgruppe: 18 Jahre und älter

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Winteroberbekleidung (z.B. Mantel)	1	4	75,00
Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka	1	3	60,00
Jacke/Sakko	2	3	50,00
Hose-Winter	3	2	45,00
Hose-Sommer	3	2	30,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste	4	3	25,00
Oberhemd/T-Shirt	4	1	15,00/10,00
Schlafanzug	3	2	18,00
Winterschuhe/-stiefel	1	4	50,00
Sommer-/Halbschuhe	2	2	30,00
Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe	1	2	18,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Badehose	1	3	10,00
Badeschuhe*	1	2	6,00
Bademantel/Trainings-/Jogginganzug	1	4	35,00
Mütze/Schal/Handschuhe*	je 1	3	je 5,00
Unterhemd*	4	2	5,00
Unterhose*	7	1	4,00
Strümpfe*	7	1	3,00

\* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

Statt der Beschaffung einer Jacke und einer Hose, ist auch der Kauf eines Anzuges möglich. Dieser darf jedoch den Wert von Jacke und Hose (Preise je nach Jahreszeit) nicht überschreiten.

	<p style="text-align: center;">Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige</p>
<p style="text-align: center;"><b>Nr. 01/2014 vom 09.01.2014</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II hier: Erstausrüstungen für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt</b> gültig ab: 01.01.2014</p>

*§ 24 Abs. 3 SGB II*

*Nicht vom Regelbedarf umfasst sind Bedarfe für*

1. ...
2. *Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie*
3. ...

*Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.*

Die Kreise in Schleswig-Holstein haben Gemeinsame Hinweise zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII erarbeitet. Um eine einheitliche Leistungsbewilligung sowohl im SGB XII als auch im SGB II zu gewährleisten, sollen die in den Gemeinsamen Hinweisen getroffenen Regelungen für den Bereich außerhalb von Einrichtungen auch im SGB II Anwendung finden. Sie sind im Folgenden dargestellt.

## **I Hinweise**

Nachstehende Ausführungen sind bei der Beantragung von einmaligen Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich zu beachten:

- Das in der Arbeitsempfehlung genannte Verfahren und die festgelegten Beträge sind bindend für die Hilfestellung des Jobcenters Steinburg. Abweichungen hiervon sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich und in der Leistungsakte darzulegen und zu begründen.
- Die Arbeitsempfehlung ist keine Rechtsgrundlage und beinhaltet keine veröffentlichten Richtlinien, so dass von entsprechenden Hinweisen in Bescheiden abzusehen ist.
- Sofern im Text nicht anders ausgeführt, ist bei Möbeln und sonstigen Gegenständen stets auf gebrauchte Ware zu verweisen (OVG Lüneburg 22.04.1986, 4 B 64/86, FEVS 37; 238/BVerwG 18.11.1991, 5 B 43,90). In der Regel darf, sofern Abweichendes nicht geregelt ist, eine mehrwöchige Suche nach entsprechenden Gütern erwartet werden. Nur wenn gebrauchte Güter nicht erhältlich sind und die Hilfestellung keinen Aufschub duldet, kann Hilfe für die Beschaffung neuer Ware bewilligt werden.
- Soweit der Einsatz von Einkommen gefordert wird (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II), muss der Bescheid erkennen lassen, dass eine individuelle Prüfung des Einzelfalles durchgeführt und die Höhe des Einkommenseinsatzes sach- und personengerecht gewählt wurde. Folgende Formulierung wäre hierfür denkbar: „Die Prüfung hat ergeben, dass keine Gründe ersichtlich sind, die einen kürzeren als den geforderten Ansparrzeitraum erfordern.“
- Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung gewährter Hilfen kann im Einzelfall gefordert werden (z.B. Vorlage von Quittungen).
- Sofern begründeter Verdacht besteht, dass die zu gewährenden Hilfen nicht zweckentsprechend verwendet werden (z.B. insbesondere wenn in der Vergangenheit bereits geforderte Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung nicht vorgelegt wurden), kann auf andere rechtlich zulässige Formen der Hilfestellung ausgewichen werden, wie z.B. Gutscheingewährung oder Zahlung der Hilfen in mehreren Teilbeträgen.

## **II Allgemeines**

Die Bekleidung gehört nach § 20 SGB II zum zu sichernden Lebensunterhalt. Der Bekleidungsbedarf wird grundsätzlich durch den Regelbedarf abgedeckt. Hierbei wird der volle Bedarf an Bekleidung berücksichtigt. Der Regelbedarf umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung der Bekleidungsstücke. Arbeitskleidung fällt nicht hierunter.

Für besondere Bedarfe, wie zum Beispiel Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.

Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II können nur noch in drei Fällen gewährt werden für

- Erstausrüstungen für Bekleidung
- Erstausrüstungen bei Schwangerschaft
- Erstausrüstungen bei Geburt.

Diese Leistungen können auch als Pauschalbeträge erbracht werden.



Daneben ermöglicht in begründeten Einzelfällen nur die Auffangvorschrift des § 24 Abs. 1 SGB II mit einer Darlehensgewährung, wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, eine Hilfestellung.

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II kommen einmalige Hilfen nur in Betracht, wenn die Ausstattung aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal erfolgen muss oder in Folge dessen ersetzt werden muss.

Dieses wird bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes durch die gesetzliche Regelung unterstellt. Die Voraussetzung für eine Hilfestellung wird des Weiteren erfüllt, wenn es sich um ein unvorhersehbares, nicht regelhaftes Ereignis (wie z.B. Wohnungsbrand) handelt. Ein solches Ereignis kann auch vorliegen, wenn ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt und die ausreichende Ausstattung dadurch nicht (mehr) vorhanden ist.

Auch bei einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme kann dies bejaht werden, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung entsteht.

Eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu decken. Um ein Erstbeschaffung handelt es sich, wenn entweder der gesamte Bekleidungsbestand fehlt oder wesentliche Teile fehlen bzw. ersetzt werden müssen. Um einen wesentlichen Ersatzbedarf handelt es sich, wenn nicht nur einige Kleidungsstücke fehlen, sondern der überwiegende Teil der zur Erstausrüstung zählenden Bekleidung.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der Auslöser für den Bedarf Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch ist. Dieses ist ein Bedarf mit dem der Leistungsberechtigte rechnen muss. Er ist daher aus dem Regelbedarf, ggf. durch Bildung von Rücklagen, zu bestreiten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

Bei Mehrlingsgeburten sind die Pauschalen entsprechend zu vervielfachen. Einsparungen, in der Form das z.B. nur ein Wickeltisch benötigt wird, werden an anderer Stelle durch Mehraufwendungen aufgezehrt, die z.B. dadurch entstehen, dass ein Mehrlingskinderwagen teurer ist, als das Doppelte oder Dreifache eines einfachen Kinderwagens.

### **III Erstausrüstung für Bekleidung**

Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z.B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll. Dieser Grundbedarf kann im Laufe der Zeit durch den Leistungsberechtigten aufgestockt werden.

Die Erstausrüstung wird in Form einer pauschalierten Bekleidungshilfe gewährt für Leistungsberechtigte

- der Altersgruppe 1 - 5 Jahre in Höhe von 265,00 Euro,
- der Altersgruppe 6 - 17 Jahre in Höhe von 375,00 Euro,
- der Altersgruppe 18 Jahre und älter in Höhe von 475,00 Euro.

#### **IV Erstausstattung bei Schwangerschaft**

Der durch die Schwangerschaft für eine werdende Mutter entstehende zusätzliche Bedarf an Bekleidung z.B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche ist auf Antrag in Form einer Pauschale in Höhe von 135,00 Euro sicherzustellen. Eine Gewährung kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht.

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“).

#### **V Erstausstattung bei Geburt**

Für den Bedarf der Erstausstattung bei Geburt wird eine Pauschale gewährt. Die Pauschale deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z.B. Säuglingserstausstattung, Babybekleidung und Hygienebedarf aber auch Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch ab.

Die Pauschale beträgt 480,00 Euro und soll im Regelfall in einer Summe ausgezahlt werden. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Dann wird die Auszahlung in zwei Teilbeträgen vorgenommen. Der erste Teilbetrag in Höhe von 200,00 Euro ist rechtzeitig, d.h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin, und der zweite Teilbetrag in Höhe von 280,00 Euro bei Geburt auszusahlen.

Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern - bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren - genutzt werden. Für innerhalb dieses Zeitraumes geborene weitere Kinder ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte, 240,00 Euro, zu gewähren.

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“).